

068 K 015/24



AMTSGERICHT GUMMERSBACH

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 30.01.2025 um 10.30 Uhr,

im Amtsgericht Gummersbach, Steinmüllerallee 1a, 1. Obergeschoss, Saal 113

das im Grundbuch von Strombach Blatt 851 eingetragene Objekt

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Strombach, Flur 10, Flurstück 1860, Gebäude- und Freifläche, Schürweg 15, groß 687 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein in Fachwerkbauweise auf einem massiv gemauerten Bruchsteinkeller errichtetes freistehendes vermietetes Einfamilienhaus (Bj. Ca. 1900) nebst 2 Kfz-Stellplätzen in Gummersbach OT Strombach, Schürweg 15. Hinsichtlich der Gebäudehülle bestehen Mängel und ein erheblicher Instandhaltungsrückstand. Die Innenräume sind in einem akzeptablen Zustand. Die Gesamtwohnfläche beträgt ca. 124 m², die Nutzfläche im Kellergeschoss ca. 70 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.04.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 179.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht

spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Gummersbach, 05.11.2024